Betriebsunterbrechungsversicherung

(BufT)

Der bestehende Rahmenvertrag für eine Betriebsunterbrechungsversicherung sieht einen Kündigungsschutz im Schadensfall vor, was bedeutet, dass hier versicherte Ärzte nach einem Schadensfall nicht gekündigt werden können. Dies kann gerade bei chronischen bzw. schweren Erkrankungen existentiell sein, zumal ein einmal gekündigter, kranker Arzt vermutlich keine andere Betriebsunterbrechungs-versicherung mehr bekommen wird.

Die Beteuerungen der verschiedensten Versicherungsgesellschaften im Schadensfall nicht zu künden, sollten jedenfalls mit sehr großer Vorsicht beurteilt werden, da nur vertragliche, schriftliche Vereinbarungen einem Arzt die erforderliche Sicherheit geben.

Leistungsverbesserungen im Rahmenvertrag ab 1. April 2013 in nachfolgenden Punkten:

* Punkt III/4:   
  Treten innerhalb eines Jahres mehrere Unterbrechungen ein, die durch dieselbe Krankheit verursacht sind, so wird die vereinbarte Karenzfrist für alle diese Betriebsunterbrechungen nur einmal angewendet. Das heißt, die vereinbarte Karenz beginnt nicht nach jeder Unterbrechung zur Gänze von Neuem zu laufen, sondern sie verkürzt sich beim jeweils nächsten Unterbrechungszeitraum um die bereits in Ansatz gebrachten Karenztage der vorherigen Unterbrechungszeiträume.
* Punkt. III/5:   
  Treten innerhalb von 18 Monaten mehrere Unterbrechungen ein, die durch denselben Unfall verursacht sind (insbes. Metallentfernungen, Folgeoperationen), so wird die vereinbarte Karenzfrist für alle diese Betriebsunterbrechungen nur einmal angewendet. Das heißt wiederum, dass die vereinbarte Karenz nicht nach jeder Unterbrechung zur Gänze von Neuem zu laufen beginnt, sondern sie verkürzt sich beim jeweils nächsten Unterbrechungszeitraum um die bereits in Ansatz gebrachten Karenztage der vorherigen Unterbrechungszeiträume.
* Punkt. III/6:   
  Scheitern Arbeitsversuche innerhalb von 3 Werktagen nach Ende einer Betriebsunterbrechung, so entsteht daraus kein neuer Leistungsfall. Diese Tage werden so gewertet, als wenn an diesen Tagen die Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt. Allerdings wird für diese Tage keine Leistung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung erbracht.

Der Inhalt einer BUfT-Versicherung beinhaltet Versicherungsschutz bei fast allen Unterbrechungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit und Elementarereignissen (Feuer, Leitungswasser usw.). Eine BUfT-Versicherung ist für einen niedergelassenen Arzt sehr wichtig, man muss dabei aber stets auch bedenken, dass diese nur die ersten zwölf Monate eines Ausfalls abdeckt. Eine danach zu laufen beginnende Berufsunfähigkeits-Renten-Versicherung ist daher genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger. Eine Berufsunfähigkeits-Renten-Versicherung bezahlt nämlich bei einer voraussichtlich ständigen, mindestens 50%-igen Berufsunfähigkeit die monatlich gewählte Rente (z.B. € 3.000.-, 4.000.- usw.) bis zum gewählten Endalter (z. B. Endalter 60 oder 65).

Es ist deshalb auch bei Vertragsabschluss dieser beiden Versicherungssparten genau abzuwägen, welche Prämie wo investiert wird. Generell kann die Empfehlung ausgesprochen werden, keinesfalls nur eines der beiden Produkte abzuschließen, die BufT-Versicherung "schlank" zu halten (wirklich nur die in

einem Ausfall notwendigen Kosten zu versichern) und die Berufsunfähigkeits-Renten-Versicherung großzügiger auszustatten ("was brauche ich voraussichtlich monatlich zum Leben, wenn ein Totalausfall droht und die Lebensplanung in sich zusammenfällt?")

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass eine BufT-Versicherung, welche im übrigen eine Betriebsausgabe darstellt und dadurch natürlich auch Einnahmen aus derselben zu versteuern sind, besonders bei Ordinationsgründungen bzw. in den Anfangsjahren von großer Bedeutung ist und hier auch der Startsituation durch ein fast prämienfreies Start-Versicherungsjahr, Rechnung getragen werden kann.

**Nähere Informationen erhalten Sie bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail:** [**stefan@kollmann-versicherungsmakler.at**](mailto:stefan@kollmann-versicherungsmakler.at)**, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12).**